



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2021

Freitag, 17. September 2021

Nr. 69

Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Vorhaben der Firma Siltronic AG, Werk Burghausen:

- Änderung der Anlage CT*19 – Halbleiter-Produktionsgebäude Siltronic AG
- Vorhaben (1013) – Errichtung und Betrieb Chrom-VI-Abwasseraufbereitungsanlage, LP243

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

Sitzung des Kreisausschusses

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

Az. 22-20-CT*19-M1/21

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Siltronic AG, Werk Burghausen:

- Änderung der Anlage CT*19 – Halbleiter-Produktionsgebäude Siltronic AG
- Vorhaben (1013) – Errichtung und Betrieb Chrom-VI-Abwasseraufbereitungsanlage, LP243

Bekanntmachung nach § 23a BImSchG

Die Firma Siltronic AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die Anlage zur Herstellung von Halbleitern/Bauelementen (CT*19 – Halbleiter-Produktionsgebäude Siltronic AG) durch das Vorhaben (1013) - Errichtung und Betrieb Chrom-VI-Abwasseraufbereitungsanlage LP243 - zu ändern.

Da es sich bei der Anlage CT*19 um eine nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage handelt, die Bestandteil eines Betriebsbereichs im Sinne der Störfallverordnung ist, und das Vorhaben eine störfallrelevante Änderung darstellt, wurde es beim Landratsamt Altötting nach § 23a BImSchG angezeigt.

Die Prüfung der Anzeige ergab, dass sich durch das Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht ändert und eine erhebliche Gefahrenerhöhung nicht ausgelöst wird. Demnach ist die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BImSchG für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 23a Abs. 2 BImSchG bekannt gegeben. Sie ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann sie jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104, 84503 Altötting, eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Altötting, 14.09.2021
Landratsamt Altötting

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim – Sachgebiet L2.3P – Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2021

wie folgt verschoben:

für den **Landkreis Altötting**

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

vom 15. November bis einschließlich 14. Februar 2022

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (**auf sog. „roten Flächen“**):

vom 15. Oktober 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Sachgebiet L2.3P-

Rosenheim, 03.09.2021

Abt. 4

9. Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, 27.09.2021, 14:00 Uhr findet im Sparkassensaal, Bahnhofstraße 13, 84503 Altötting die

9. Sitzung des Kreisausschusses

des Landkreises Altötting statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Jahresabschluss des gemeinsamen Kommunalunternehmens Kreiswohnbau Altötting
- 2 Jahresabschluss 2020 des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf
- 3 Antrag der Kreisräte Thomas Schwembauer, Günter Vogl und Johann Mittermeier "Schicksale von Intensivbetten in den Krankenhäusern des Landkreises" vom 20.06.2021
- 4 Antrag der Kreisräte Thomas Schwembauer, Günter Vogl und Johann Mittermeier "Erklärung zu Nebengeschäften der stimmberechtigten Mitglieder im Kreistag" vom 03.06.2021

- 5 Antrag des Kreisrats Stefan Angstl vom 19.08.2021 zur Erzeugung von grünem Strom
- 6 Antrag des Kreisrats Stefan Angstl vom 05.09.2021 zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Öffentlichen Personennahverkehr
- 7 Spende an Hochwasseropfer im Landkreis Berchtesgadener Land sowie an die Kinderkrebshilfe „Balu“ im Landkreis Altötting
- 8 Beteiligung des Landkreises an der RegioInvest Inn-Salzach GmbH; Bekanntgabe einer Eilentscheidung zum Realisierungs- und Finanzierungsvertrag für die Erneuerung von Weichen
- 9 Beteiligung des Landkreises an der Reallabor Burghausen - ChemDelta Bavaria gGmbH in Gründung; Bekanntgabe einer Eilentscheidung zur Änderung der Gesellschafter
- 10 Wünsche und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

.....

Landratsamt Altötting, 15.09.2021

Erwin Schneider
L a n d r a t

SG 16 / KFZ-Zulassungsbehörde – Versicherungsablauf

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **HERRN ZSOLT LASZLO**
zuletzt gemeldet in **MOTZENBRUNN 17, 84533 HAIMING**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 06.09.2021 unter dem Aktenzeichen SG16 / AÖ-ZS1969 – SR eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.18, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).
Altötting, 17.09.2021

Landratsamt Altötting
Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.